

## **Beschluss des Zentralen Wahlvorstandes (ZVV) zur Behandlung von am 15.01.2021, 9.00 Uhr im Wahlamt eingegangenen Wahlbriefen**

1.

Der Zentrale Wahlvorstand stellt analog § 75 Absatz 10 Bundeswahlordnung (BWO), fest, dass die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen zur Institutsratswahl im Wintersemester 2020/21 durch höhere Gewalt gestört war. Die davon betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel bzw. in Ermangelung eines solchen nach dem Datum der Unterschrift unter dem Wahlschein spätestens zwei Tage vor der Wahl, d.h. am Dienstag, dem 12.01.2021, zur Post gegeben worden sind, gelten als rechtzeitig eingegangen. Diese Wahlbriefe werden in das Briefwahlergebnis einbezogen.

2.

Die öffentliche Auszählung der unter Ziffer 1 genannten Wahlbriefe erfolgt am Mittwoch, dem 20.01.2021, 11.00 Uhr im H 3005 durch den ZVV.

Begründung:

Die Störung der regelmäßigen Beförderung von Wahlbriefen i.S.v. § 75 Absatz 10 BWO durch höhere Gewalt ist gegeben. Höhere Gewalt ist anzunehmen, wenn der Nichteintritt einer Tatsache auf Umständen beruht, die vom Willen desjenigen, der sich darauf beruft, unabhängig sowie ungewöhnlich und unvorhersehbar sind und deren Folgen trotz aller Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Nach Beendigung der Wahlhandlungen am Donnerstag, dem 14.01.2021, 15.00 Uhr, gingen am 15.01.2021, 9.00 Uhr, in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes 312 Wahlbriefe ein. Sie wurden dem Leiter der Geschäftsstelle vom Fahrer der TU Poststelle ausgehändigt, der die Wahlbriefe in der für die TU Berlin zuständigen Filiale der Deutschen Post in der Goethestraße in Empfang genommen hatte. Von den sieben mit Poststempeln versehenen Wahlbriefen wiesen vier eine Datumsangabe von Ende Dezember auf. Daneben erreichten die Geschäftsstelle Anrufe von zwei Wähler\*innen, die angaben, Ende 2020 ihre Wahlbriefe in Postkästen der deutschen Post eingeworfen zu haben. Sie hatten als Mitglieder der örtlichen Wahlvorstände bzw. als Wahlhelfer\*innen an der Auswertung der Wahlbriefe am 14.01.2021 teilgenommen und ihre Wahlscheine dabei nicht vorfinden können.

Der Umstand, dass zur Post gegebene Wahlbriefe, von denen anzunehmen ist, dass sie bei regulärer Beförderung rechtzeitig bis zum Abschluss der Wahlhandlung eingetroffen wären, verspätet an die TU Berlin weitergeleitet werden und damit erst nach der Frist eingehen, ist nicht den Wähler\*innen zuzurechnen. Es wäre unbillig, die Wahlbriefe als verfristet zu behandeln. Wähler\*innen können darauf vertrauen, dass Postunternehmen die normalen Postlaufzeiten einhalten.

Berlin, 18.01.2021

Im Auftrag

gez.  
Gerald Weberling  
(Geschäftsstelle ZVV)